Deutscher Bundestag

per E-Mail: [redacted]
Herrn
Emiaz Afework

Berlin, 9. Dezember 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-364/2015
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 28. Juli 2015
2. Eingangsbestätigung vom 20. August 2015
3. Ihre E-Mail vom 20. August 2015
4. Schreiben vom 17. September 2015
5. Ihre E-Mail vom 22. September 2015
6. Bescheid vom 24. November 2015
7. E-Mail ZR 4 vom 1. Dezember 2015
8. Ihre E-Mail vom 4. Dezember 2015

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz, Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Geprüfte Rechtskandidatin
Silvia Pannach
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Afework,

mit E-Mail vom 28. Juli 2015 baten Sie um Übersendung eines Protokolls des Ältestenrates sowie um Übersendung eines Rundschreibens des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Mit Schreiben vom 20. August 2015 und 17. September 2015 wurden Sie umfassend über die verfahrensrechtlichen Regelungen aufgeklärt und um Übermittlung einer inländischen Anschrift oder Benennung eines Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG ersucht. In Ihren E-Mails vom 20. August 2015 sowie 4. Dezember 2015 haben Sie auf eine elektronische Zusendung der Entscheidung zum gegenständlichen Verfahren bestanden.

Eine Antwort per E-Mail ist jedoch nur möglich, sofern es sich bei dem Informationsbegehren um eine einfache Auskunft handelt. Eine einfache Auskunft liegt ausschließlich vor, wenn dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden kann und durch die Beantwortung der Anfrage kein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht.

Da Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann, handelt es sich nicht um eine einfache Auskunft, wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 17. September 2015 mitgeteilt wurde. Die Beantwortung Ihrer Anfrage ist somit nur mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich, da es mit Blick auf die Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren auf eine nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung i. S. v. § 41 VwVfG

ankommt. Diesbezüglich möchte ich Sie nochmals zusammenfassend auf die Verfahrensmöglichkeiten hinweisen.

- Die von Ihnen gewünschte elektronische Übersendung des Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3 a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über die Möglichkeiten eines hierfür erforderlichen elektronischen Signaturverfahrens (Unterschrift) verfügt. Folglich kann eine Entscheidung über Ihren Antrag nur mit schriftlichem Verwaltungsakt ergehen.

- Liegt eine postalische Anschrift im Inland vor oder hat der Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland einen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG benannt, gilt ein durch die Post übermittelter schriftlicher Verwaltungsakt an den Antragsteller bzw. an den Empfangsbevollmächtigten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Da Sie bisher weder eine Anschrift im Inland noch einen Empfangsbevollmächtigten gemäß § 15 Satz 1 VwVfG mitgeteilt haben, besteht diese Möglichkeit der Bekanntgabe nicht.

- Sofern ein Bescheid an eine Anschrift im Ausland übersandt wird, gilt dieser am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG. Als postalische Anschrift im Ausland haben Sie zunächst folgende Erreichbarkeit mitgeteilt:

Emiaz Afework
[redacted]

Der Bescheid zum gegenständlichen Verfahren wurde am 1. Dezember 2015 an diese Anschrift abgesandt, wie Ihnen mit E-Mail vom selbigen Tag mitgeteilt wurde. In Ihrer E-Mail vom 4. Dezember 2015 haben Sie sodann erklärt, dass Sie unter der mitgeteilten Adresse nicht erreichbar sind. Daher ist eine wirksame Bekanntgabe des Bescheides i. S. v. § 41 VwVfG an Ihre ausländische Adresse

nicht möglich. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten wird von einer Übersendung an die angegebene Adresse nunmehr abgesehen.

Es steht Ihnen frei, die Voraussetzungen für eine wirksame Bekanntgabe des Verwaltungsaktes durch Mitteilung einer vollständigen postalischen Anschrift oder hilfsweise eines Empfangsbevollmächtigten i. S. v. § 15 VwVfG bis zum **23. Dezember 2015** zu schaffen. Sollten mir diese Angaben bis zum 23. Dezember 2015 nicht vorliegen, wird das Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich